

fällig in § 77, der dem katholischen und dem nicht-katholischen Ehepartner vorschreibt, die Einwilligung zur Ehe vor dem katholischen Pfarrer abzugeben¹.

Die Ausführungen des StGHs übersehen zudem das Verbot der Benachteiligung und Bevorzugung der Landesangehörigen aus religiösen Gründen in Art. 39, der in enger Interdependenz zu Art. 37 steht. Dieser Artikel fällt im ganzen Gutachten außer Betracht und ohne auf die Religionsfreiheit einzugehen, verneint er einen Verstoß der Ehegesetzgebung gegen dieselbe. Die §§ 111 und 115 stellen aber unzweideutig auf das unterschiedliche Religionsbekenntnis ab, das zum rechtlich entscheidenden Kriterium in der Frage der Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit der «gänzlichen Trennung» von Ehen gewählt ist.

Mit Recht macht U. Scheuner² darauf aufmerksam, daß ein Staat, der bestrebt ist, das jeweilige Selbstverständnis der verschiedenen Religionsgemeinschaften zu übernehmen, die Staatsbürger in einer Reihe von Fragen ungleich behandeln müßte. Wenn die Staatsordnung – wie der StGH es eindrücklich zu verstehen gibt – davon ausgeht, daß jeder nach jenem religiösen Bekenntnis behandelt wird, «zu welchem er sich bei Eingehung der Ehe öffentlich bekannt hat»³, dann entbehrt sie der notwendigen Einheitlichkeit für alle Landesangehörigen. Der geltende Rechtszustand ist der, daß eine Katholikenehe dem Bande nach unauflöslich ist. Die Ehe «nicht katholischer christlicher Religionsverwandten» ist aus «erheblichen Gründen» dem Bande nach auflösbar. Damit ist die staatliche Rechtsordnung auf dem Gebiete des Ehegesetzes nicht unwesentlich konfessionell gespalten.

Über diese zutiefst widersprüchliche Sachlage vermag auch nicht die Tatsache, daß noch immer die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung katholisch ist, hinwegzutäuschen, obwohl die hier angeführte Rechtssprechung nur auf dem Hintergrunde dieses Faktums erklärbar ist. Sie verharrt in einer unkritischen Anlehnung an die frühere österreichische Rechtssprechung und Doktrin, die selber nicht ohne Widerspruch geblieben sind⁴.

¹ Ein entsprechender Fall auch in B 5/§ 111 S. 2.

² SCHEUNER, KuSt 257.

³ Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichtshöfe von 1955 bis 1961, 132.

⁴ Auf sie abgestützt und zitiert, in: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichtshöfe von 1955 bis 1961, 132 f.